

**Promotionsordnung  
der  
Medizinischen Fakultät  
der Georg-August-Universität  
zu Göttingen**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1</b>	<b>Verleihung des Doktorgrades</b>
<b>§ 2</b>	<b>Dissertation</b>
<b>§ 3</b>	<b>Mündliche Prüfung</b>
<b>§ 4</b>	<b>Abschluss des Promotionsverfahrens</b>
<b>§ 5</b>	<b>Äußere Form der Dissertation</b>
<b>§ 6</b>	<b>Zulassung zum Promotionsverfahren</b>
<b>§ 7</b>	<b>Beginn des Promotionsverfahrens</b>
<b>§ 8</b>	<b>Promotionsausschuss, Vorsitz im Ausschuss</b>
<b>§ 9</b>	<b>Begutachtung der Dissertation</b>
<b>§ 10</b>	<b>Mündliche Prüfung: Kommission, Bewertung der Prüfungsleistung</b>
<b>§ 11</b>	<b>Datum der Promotion, Promotionsurkunde</b>
<b>§ 12</b>	<b>Promotion zum Doktor der Zahnheilkunde</b>
<b>§ 13</b>	<b>Doppelpromotion in Medizin und Zahnheilkunde</b>
<b>§ 14</b>	<b>Entzug des Doktorgrades</b>
<b>§ 15</b>	<b>Erneuerung des Doktordiploms</b>
<b>§ 16</b>	<b>Ehrenpromotion</b>
<b>§ 17</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>

## § 1

### **Verleihung des Doktorgrades**

Der Grad „*DOKTOR DER MEDIZIN*“ (Dr. med.) bzw. „*DOKTOR DER ZAHNHEILKUNDE*“ (Dr. med. dent.) wird aufgrund einer von der Medizinischen Fakultät als wissenschaftliche Leistung anerkannten medizinisch-wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) aus einem an der Medizinischen Fakultät durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertretenen Gebiet und einer bestandenen mündlichen Prüfung verliehen. Auf Wunsch wird Absolventinnen des Promotionsverfahrens der Grad einer Doktorin der Medizin bzw. Doktorin der Zahnheilkunde verliehen.

## § 2

### **Dissertation**

Durch die Dissertation soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er eine wissenschaftliche Frage zu erfassen und selbständig mit Erfolg zu bearbeiten vermag.

Als Dissertation können eine oder mehrere publizierte wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn diese in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen einer Dissertation entsprechen. Der innere Zusammenhang ist dann in einer eingehenden Zusammenfassung besonders darzulegen. Bei Publikationen mit mehreren Autoren muss die Doktorandin oder der Doktorand in mindestens einem Fall Erstautor sein. Der Eigenanteil der Doktorandin oder des Doktoranden an Durchführung und Niederschrift der Publikation(en) ist schriftlich darzulegen und durch die federführende Autorin oder den federführenden Autor der Publikation(en) zu bestätigen, so dass eine Beurteilung der individuellen Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden zweifelsfrei möglich ist. Die eingereichten Arbeiten mit der Zusammenfassung werden im weiteren Promotionsverfahren wie eine Dissertationsarbeit behandelt. Die abschließende Bewertung erfolgt durch den Promotionsausschuss.

Eine von mehreren (in der Regel nicht mehr als zwei) Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden zweifelsfrei den einzelnen Autorinnen oder Autoren zugeordnet werden können. Eine solche Dissertationsarbeit muss vor Aufnahme unter Nennung der Autorinnen oder Autoren bei der Fakultät angemeldet und von dem Promotionsausschuss genehmigt werden.

## § 3

### **Mündliche Prüfung**

Die mündliche Prüfung erfolgt in Form eines Kolloquiums.

## **§ 4**

### **Abschluss des Promotionsverfahrens**

- (1) Das Promotionsverfahren kann erst abgeschlossen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die ärztliche Prüfung nach den Vorschriften der Approbationsordnung für Ärzte oder eine als gleichwertige anerkannte ärztliche Abschlussprüfung bestanden hat. Dem steht nicht im Wege, dass die Dissertation schon vorher eingereicht wird.
- (2) Für Bewerberinnen oder Bewerber zur Promotion zum Dr. med. dent. gilt § 12.

## **§ 5**

### **Äußere Form der Dissertation**

Die Dissertation ist in deutscher Sprache abgefasst und druckfertig als gebundenes, maschinenschriftliches Exemplar einzureichen. In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss genehmigen, dass die Dissertation in englischer Sprache abgefasst wird. Die Arbeit ist nach den üblichen Regeln für die Abfassung wissenschaftlicher Veröffentlichungen zu gestalten und muss den "Richtlinien des Promotionsausschusses für die äußere Form der Dissertationsschrift" entsprechen. Der Arbeit ist eine Zusammenfassung des Inhalts anzuschließen und auf der letzten Seite ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Falls eine oder mehrere wissenschaftliche Arbeiten als Dissertation eingereicht werden, ist eine Ergänzung der Unterlagen gemäß § 2 vorzunehmen.

## **§ 6**

### **Zulassung zum Promotionsverfahren**

Das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich der Dekanin oder dem Dekan einzureichen. Abgesehen von der als Dissertation bestimmten schriftlichen Arbeit sind dem Gesuch beizufügen:

- (1) ein selbstgeschriebener Lebenslauf mit Angaben über den Ausbildungsgang;
- (2) eine schriftliche Erklärung, dass keine früheren Promotionsversuche vorliegen bzw. welche früheren Promotionsversuche erfolgt sind (mit Angabe der Zeit, der Fakultät und des Themas der abgelehnten Arbeit);
- (3) der Nachweis über ein Studium der Medizin bzw. der Zahnmedizin von mindestens zwei Semestern Dauer an der Universität Göttingen oder eine Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer Klinik/einem Institut der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität oder einem ihrer akademischen Lehrkrankenhäuser nach der ärztlichen Prüfung. In besonderen Ausnahmefällen, die vom Antragsteller oder der Antragstellerin zu begründen sind, kann die Dekanin oder der Dekan Befreiung von dieser Auflage erteilen.

- (4) eine Angabe darüber, in welchem wissenschaftlichem Institut, in welcher Klinik bzw. welchem Krankenhaus sowie auf wessen Anregung und unter wessen Anleitung die Dissertation angefertigt wurde. Das Promotionsvorhaben muss der entsprechenden Einrichtung zur Kenntnis gebracht werden. Die Dissertation kann auch außerhalb der Universität angefertigt werden. Reicht die Bewerberin oder der Bewerber eine ohne fremde Anregung entstandene Arbeit ein, so ist dies im Antrag besonders hervorzuheben;
- (5) eine eidesstattliche Erklärung, dass darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden hat, dass keine unerlaubten Hilfsmittel bei der Anfertigung der Dissertation benutzt wurden und daß die Arbeit noch nicht im Druck erschienen ist. Teile der Dissertation können vorab publiziert werden, dabei muss der Name der Doktorandin/des Doktoranden als Autorin/Autor oder Mitautorin/Mitautor genannt sein;
- (6) ggf. eine Erklärung darüber, welche Teile der Dissertation an welchem Ort bereits publiziert oder zum Druck eingereicht sind;
- (7) eine Bescheinigung des Instituts für Ethik und Geschichte der Medizin darüber, dass die Dissertation den "Richtlinien des Promotionsausschusses für die äußere Form der Dissertationsschrift" entspricht;
- (8) die amtliche Bescheinigung über die erfolgreich beendete Prüfung gemäß § 4 bzw. § 12;
- (9) ein polizeiliches Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt;
- (10) die Eingangsbestätigung der Anmeldung des Dissertationsthemas nach § 7 (1).

## **§ 7**

### **Beginn des Promotionsverfahrens**

- (1) Die Vergabe des Dissertationsthemas ist der Fakultät vor Aufnahme der Arbeit schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung soll das vorläufige Thema beinhalten und von der Doktorandin oder dem Doktoranden und dem betreuenden habilitierten Mitglied der Fakultät unterzeichnet sein. Zur Betreuung berechtigt sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, soweit diese durch ein Verfahren ausgewählt werden, das einem Berufungsverfahren äquivalent ist. Angehörige der Fakultät, die sich an der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität habilitiert haben, aber außerhalb der Fakultät oder eines ihrer akademischen Lehrkrankenhäuser tätig sind, behalten das Promotionsrecht, wenn sie in zweijährigen Abständen schriftlich gegenüber der Dekanin oder dem Dekan die Absicht erklären, weiterhin das Recht zur Vergabe und Betreuung von Dissertationen ausüben zu wollen.
- (2) Das Promotionsverfahren beginnt, sobald die Kandidatin oder der Kandidat zum Promotionsverfahren zugelassen ist. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält eine Bestätigung über die Zulassung zum Promotionsverfahren. Die Zulassung kann verweigert werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder Zweifel an ihrer Richtigkeit bestehen. Die Fakultät kann das Promotionsgesuch auch in den Fällen zurückweisen, in denen Voraussetzungen für die Entziehung des Doktorgrades nach § 14 gegeben wären.

- (3) Das Promotionsgesuch kann zurückgezogen werden, solange noch keine Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit nach § 9 getroffen ist.

## **§ 8**

### **Promotionsausschuss, Vorsitz im Ausschuss**

- (1) Der Fakultätsrat bestellt für die Dauer von zwei Jahren einen ständigen Promotionsausschuss, der aus der Dekanin oder dem Dekan, einer/einem vom Fakultätsrat gewählten ständigen Vertreterin/Vertreter (Promotorin oder Promotor) und mindestens acht weiteren Mitgliedern aus dem Kreise der in § 9 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen gebildet wird. Den Vorsitz führt die Dekanin/der Dekan oder die gewählte Vertreterin/der gewählte Vertreter. Die Promotorin/der Promotor ist ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Dekanin/des Dekans in Promotionsangelegenheiten.
- (2) Der Promotionsausschuss überwacht den ordnungsgemäßen Ablauf der Promotionsverfahren. Er entscheidet in den ihm durch diese Ordnung zugewiesenen besonderen Fällen.
- (3) Der Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder, sofern keine andere Regelung getroffen ist.

## **§ 9**

### **Begutachtung der Dissertation**

- (1) Für die Prüfung der Dissertation bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter, die in der Regel aus dem Kreis der Betreuerinnen und Betreuer nach § 7 Abs. 1 zu bestellen sind. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren können am Promotionsverfahren beteiligt werden. Wird das Mitglied des Lehrkörpers, auf dessen Anregung oder unter dessen Anleitung die Arbeit entstanden ist, nicht zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter bestellt, so ist ihre oder seine Stellungnahme zu der Dissertation einzuholen.
- (2) Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter dürfen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden weder verwandt noch verschwägert sein.
- (3) Bei Dissertationen aus Grenzgebieten kann die zweite Berichterstatterin oder der zweite Berichterstatter einer anderen Fakultät angehören.
- (4) Hat ein Mitglied einer nicht der Universität Göttingen angehörenden wissenschaftlichen Einrichtung oder ein Mitglied des Lehrkörpers einer anderen Hochschule die Dissertation angeregt, kann dieses zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter bestellt werden.
- (5) Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter geben ein begründetes Gutachten ab und beantragen Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter können die Empfehlung zur Annahme der Arbeit von der Beseitigung von Fehlern und notwendigen Ergänzungen abhängig machen. Im Falle der Annahme werten sie die Arbeit mit der Note nach den Abstufungen "ausgezeichnet" (summa cum laude), "sehr gut" (magna cum laude), "gut" (cum laude), "genügend" (rite).

Halten beide Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Arbeit für geeignet, bewerten sie aber verschieden, so stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Einholung eines weiteren Gutachtens die schriftliche Note fest. Die Erteilung der Note "summa cum laude" bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Promotionsausschusses.

- (6) Haben die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Annahme der Arbeit vorgeschlagen, so bietet die Dekanin oder der Dekan den nach § 7 Abs. 1 zur Betreuung berechtigten Mitgliedern der Fakultät Gelegenheit, die Dissertation samt den gutachtlichen Äußerungen der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter einzusehen. Erfolgt innerhalb von 4 Wochen kein Einspruch gegen die Annahme der Arbeit oder gegen die vorgeschlagene Benotung, so ist die Dissertation angenommen. Im Falle eines begründeten Einspruchs entscheidet der Promotionsausschuss über Annahme oder Ablehnung bzw. über die Benotung der Arbeit, ggf. nach Einholung weiterer Gutachten.
- (7) Haben eine/ein oder mehrere Berichterstatterinnen/Berichterstatter die Ablehnung der Arbeit empfohlen, so entscheidet der Promotionsausschuss über Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 6 entsprechend.
- (8) Ist die Dissertation abgelehnt, so ist damit das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung. Ein erneuter Antrag zum Promotionsverfahren mit einer anderen Dissertation ist frühestens nach einem Jahr möglich.

## **§ 10**

### **Mündliche Prüfung: Kommission, Bewertung der Prüfungsleistung**

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan den Tag der mündlichen Prüfung.
- (2) Für die mündliche Prüfung wird eine Prüfungskommission gebildet, der mindestens drei Prüferinnen oder Prüfer angehören. Neben der Promotorin oder dem Promotor bzw. ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter sollen die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter der Prüfungskommission angehören. Wird aus dem Kreis der nach § 7 Abs. 1 zur Betreuung berechtigten Mitglieder der Fakultät innerhalb der Einspruchsfrist nach § 9 Abs. 6 zu der Dissertationsarbeit ein weiteres Gutachten abgegeben, so soll die Verfasserin oder der Verfasser des Gutachtens als weitere Prüferin oder weiterer Prüfer in die Prüfungskommission entsandt werden.
- (3) Jedes nach § 7 Abs. 1 zur Betreuung berechnigte Mitglied der Medizinischen Fakultät kann an den mündlichen Promotionsprüfungen als Zuhörerin oder Zuhörer teilnehmen.
- (4) Die zur mündlichen Promotionsprüfung zugelassenen Doktorandinnen oder Doktoranden haben das Recht, einmal an einer mündlichen Prüfung als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen. Das Einverständnis der zu prüfenden Doktorandin oder des zu prüfenden Doktoranden ist einzuholen.
- (5) Das Kolloquium beginnt mit einem kurzen Referat der Doktorandin oder des Doktoranden über das Dissertationsthema. Daran schließt sich eine wissenschaftliche Diskussion an.

- (6) Über das Ergebnis des Kolloquiums wird eine Prüfungsnote vergeben. Die Noten weisen, wie bei der Bewertung der schriftlichen Dissertationsarbeit, die Abstufungen "ausgezeichnet" (summa cum laude), "sehr gut" (magna cum laude), "gut" (cum laude) und "genügend" (rite) auf. Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Promotorinnenstimme oder Promotorstimme den Ausschlag.
- (7) Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Kolloquium nicht bestanden, so kann sie oder er es innerhalb eines Jahres, frühestens nach drei Monaten, wiederholen. Die Wiederholung kann nur einmal stattfinden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt § 9 Abs. 8 entsprechend.

## **§ 11**

### **Datum der Promotion, Promotionsurkunde**

- (1) Als Datum der Promotion gilt der Tag der erfolgreich bestandenen mündlichen Prüfung.
- (2) Die Benotungen der Dissertationsarbeit und der mündlichen Prüfung werden auf der Promotionsurkunde getrennt aufgeführt.
- (3) Die Promotion wird durch die Aushändigung der von der Dekanin oder dem Dekan unterschriebenen Promotionsurkunde an die Kandidatin oder den Kandidaten vollzogen. Voraussetzung ist der Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation. Diese erfolgt durch die Abgabe von drei weiteren Exemplaren der Dissertation sowie zehn Kopien im Mikroficheverfahren. Die Publikation kann auch in elektronischer Form über den Dokumentserver der Universitätsbibliothek erfolgen. Die Kosten hat die Kandidatin oder der Kandidat zu tragen.
- (4) Die Promotionsurkunde wird entweder im Anschluss an die mündliche Prüfung oder im Rahmen einer akademischen Feierstunde am Ende des laufenden Semesters ausgehändigt.
- (5) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistung für ungültig erklären.

## **§ 12**

### **Promotion zum Doktor der Zahnheilkunde**

- (1) Die Promotion zum „*DOKTOR DER ZAHNHEILKUNDE*“ (Dr. med. dent.) erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Studium der Zahnheilkunde mit erfolgreicher Prüfung abgeschlossen hat.
- (2) Das Thema der Dissertation soll nach Möglichkeit im Zusammenhang mit einem der Fächer des Studiengangs der Zahnheilkunde oder deren Grenzgebiete stehen.

- (3) Für die mündliche Prüfung ist in die Prüfungskommission mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer aus dem Bereich der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde aufzunehmen.

### **§ 13**

#### **Doppelpromotion in Medizin und Zahnheilkunde**

Im Falle einer Doppelpromotion (Dr. med. und Dr. med. dent.) müssen die Dissertationen aus verschiedenen wissenschaftlichen Bereichen stammen.

### **§ 14**

#### **Entzug des Doktorgrades**

Für die Entziehung des Doktorgrades gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 15**

#### **Erneuerung des Doktordiploms**

Die Fakultät kann das Doktordiplom nach 50 Jahren erneuern.

### **§ 16**

#### **Ehrenpromotion**

- (1) Durch die Verleihung der Ehrendoktorwürde werden Persönlichkeiten geehrt, die sich durch hervorragende wissenschaftliche oder die Wissenschaft in hervorragender und ideeller Weise fördernde Leistungen auf dem Gebiet der Medizin oder der Zahnheilkunde verdient gemacht haben. Der Beschluss zur Verleihung des Grads „Doktor der Medizin ehrenhalber“ (Dr. med. h.c.) oder „Doktor der Zahnheilkunde ehrenhalber“ (Dr. med. dent. h.c.) ist durch den erweiterten Promotionsausschuss (vom Fakultätsrat eingesetzter Ausschuss zur Auszeichnung von Persönlichkeiten) vorzubereiten, der dem Fakultätsrat eine schriftliche Begründung vorlegt. Für die Annahme des Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.
- (2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung eines Diploms in lateinischer Sprache, in dem die Verdienste der Promovierten oder des Promovierten hervorzuheben sind.

### **§ 17**

#### **Schlussbestimmungen**

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft.

-----